

# Praxistipps

Ausgabe 5/2024

---

**Änderungen durch das  
Betrugsbekämpfungsgesetz  
2024**

Seite 06

---

**E-Learning und Förder-  
möglichkeiten zur Praxis-  
gründung von Ärzt:innen**

Seite 08

---

**Highlights aus der  
Personalverrechnung**

Seite 10

---

**Deloitte Radar 2024**

Seite 14



# Editorial



**Barbara Pira**  
Steuerberaterin



**Christoph Hofer**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Ignaz-Rieder-Kai 13a | 5020 Salzburg

Tel: +43 662-63 00 62  
E-Mail: [salzburg@deloitte.at](mailto:salzburg@deloitte.at)  
[www.deloitte.at/salzburg](http://www.deloitte.at/salzburg)

## Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

## Grafik und Layout

Silja Andrej

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem wunderbar sonnigen Sommer waren weite Teile Österreichs im September von schlimmen Unwettern und Hochwasserschäden betroffen. Wir hoffen, Sie blieben von Schäden verschont. Wenn nicht, haben wir Ihnen in einem Beitrag die wichtigsten steuerlichen Erleichterungen hierzu zusammengefasst.

Weiters dürfen wir Sie in dieser Ausgabe über aktuelle Änderungen im Betrugsbekämpfungsgesetz bzw. mit spannenden Informationen für Ärztinnen und Ärzte informieren. Neben den gewohnten Highlights aus der Personalverrechnung dürfen wir außerdem über die neue Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden und unseren aktuellen „Deloitte Radar“ berichten.

Danach folgt der gewohnte Rechtstipp von Deloitte Legal.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Beste Grüße

Barbara Pia  
Christoph Hofer

# Inhalt

---

04

Steuerliche Erleichterungen  
im Zusammenhang mit den  
aktuellen Hochwasser-  
katastrophenschäden

---

06

Änderungen durch das  
Betrugsbekämpfungsgesetz  
2024

---

08

E-Learning und Förder-  
möglichkeiten zur Praxis-  
gründung von Ärzt:innen

---

10

Highlights aus der  
Personalverrechnung

---

13

Umsatzsteuerbefreiung für  
Lebensmittelspenden

---

14

Deloitte Radar 2024

---

16

Rechtstipp

---

17

Risk & Cyber Insights

---

18

Unternehmensportrait:  
bettertogether group

# Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophenschäden

Anlässlich der Katastrophenschäden durch die aktuellen Hochwasser und Erdbeben hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Informationen über steuerliche Maßnahmen veröffentlicht, wobei diese laufend aktualisiert werden. Aktuell stellen sich diese im Überblick wie folgt dar:

## Verlängerung von Fristen

Von einer Hochwasserkatastrophe betroffene abgabenpflichtige Personen können folgende Anträge stellen:

- Antrag auf Fristverlängerung zur Einreichung einer Abgabenerklärung (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung)
- Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist
- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Naturkatastrophe ursächlich für die Versäumung einer Frist bzw. mündlichen Verhandlung war

## Zahlungserleichterungen

Bei auf Grund einer Naturkatastrophe verursachten Liquiditätsengpässen oder Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Zahlungszielen sind folgende Antragstellungen möglich:

- Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung

- Antrag auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen bei einer nicht fristgerechten Entrichtung einer fälligen Abgabe
- Antrag auf Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen bei einer nicht fristgerechten Abgabe einer Abgabenerklärung

## Herabsetzung der Vorauszahlungen

Für von der Hochwasserkatastrophe betroffene abgabenpflichtige Person hat das BMF die Frist zur Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen auf den 31.10. (normalerweise 30.09.) ausgedehnt. Diese Regelung stellt auf die direkte bzw. indirekte Betroffenheit von Katastrophenschäden ab.

## Steuerfreiheit von Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwillige Zuwendungen Dritter

Leistungen aus dem Katastrophenfonds, von gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftungen sowie freiwillige Zuwendungen sind bei Opfern von Naturkatastrophen steuerfrei. Werden für Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerfreie Subventionen der öffentlichen Hand geleistet, kürzen diese die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

## Freiwilligenpauschale

Für ehrenamtliche Helfer:innen, die für eine gemeinnützige Organisation im Bereich der Katastrophenprävention und -hilfe tätig sind, kann ein Freiwilligenpauschale von bis zu EUR 50 pro Tag (höchstens EUR 3.000,00 pro Jahr) steuerfrei ausgezahlt werden.

## Abzugsfähigkeit von Zuwendungen und Spenden an Opfer des Hochwassers durch Betriebe

Geld- und Sachspenden von Betrieben an spendenbegünstigte Einrichtungen (dazu zählen bspw. die Freiwilligen Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen) sind bis zu einem Ausmaß von 10% des Gewinnes als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zusätzlich und ohne betragliche Begrenzung können Unternehmer auf Grund von akuten Katastrophen getätigte Geld- und Sachspenden als Betriebsausgaben absetzen, wenn eine Werbewirksamkeit dieser Hilfsleistungen gegeben ist (z.B. mediale Berichterstattung über die Spende).

## Ausgaben nach Katastrophenschäden bei Betrieben

Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen, für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände sowie Kosten der (teilweisen) Entwertung von betrieblichen Gegenständen sind als



Betriebsausgaben sofort abzugsfähig. Steuerfreie Zuwendungen, Spenden und Versicherungsentschädigungen kürzen diese Aufwendungen. Für auf Grund einer Naturkatastrophe getätigte Ersatzbeschaffungen von Anlagegütern im Betriebsvermögen kommen diverse steuerliche Investitionsbegünstigungen (z.B. lineare oder degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei der Anschaffung von Gebäuden, Investitionsfreibetrag) in Betracht.

#### **Ausgaben nach Katastrophenschäden bei Privatpersonen**

Private Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind grundsätzlich von Eigentümer:innen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt (!) steuerlich abzugsfähig, wenn sie zwangsläufig erwachsen. Steuerlich abgesetzt werden können sämtliche Kosten zur Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten oder Sperrmüll), die Kosten für die Reparatur und Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen. Die Kosten sind selbst durch Rechnungen zu belegen. Steuerfreie Subventionen, Versicherungsleistungen oder Spenden sowie ein Verkaufserlös ersetzter Wirtschaftsgüter (z.B. PKW-Wrack) kürzen die abzugsfähigen Kosten. Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen.

#### **Weitere Erleichterungen**

Zu weiteren steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Hochwasserkatastrophenschäden zählen unter anderem Befreiungen von Gebühren (z.B. Zulassungen von PKW) oder die Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer. Auch von der ÖGK werden für alle in Not geratenen Betriebe unbürokratische Soforthilfen, wie beispielsweise Stundungen oder Ratenvereinbarungen, angeboten.

#### **Christina Pfistermüller**

[cpfistermueller@deloitte.at](mailto:cpfistermueller@deloitte.at)

# Änderungen durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (BBKG 2024) wurde in einen Teil I vom Finanzministerium und einen Teil II vom Arbeits- und Wirtschaftsministerium ausgearbeitet. Teil I umfasst insbesondere finanzstrafrechtliche Gesichtspunkte, während Teil II Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug umfasst. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt.

## Teil I

### Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verkürzungszuschlags

Werden im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfungshandlung Abgabennachforderungen festgestellt, kann die Abgabenbehörde bei Verdacht eines Finanzvergehens unter bestimmten Voraussetzungen einen Verkürzungszuschlag in Höhe von 10% der festgestellten Nachforderungen festsetzen. Entrichtet der Abgabepflichtige den Verkürzungszuschlag und die Abgabennachforderungen rechtzeitig, tritt Straffreiheit hinsichtlich der in Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein.

Nach bisheriger Rechtslage war die Festsetzung eines Verkürzungszuschlages nur möglich, sofern zwei getrennte Grenzen nicht überschritten wurden. Die Nachforderungen durften pro Jahr nicht mehr als EUR 10.000 betragen bzw. durfte der Betrag in Höhe von EUR 33.000 für den gesamten Prüfungszeitraum nicht überschritten werden. Wurde auch nur eine der Betragsgrenzen überschritten, war die Festsetzung eines Verkürzungszuschlages nicht zulässig.

Durch das neue Betrugsbekämpfungsgesetz entfällt die jährliche Betragsgrenze von EUR 10.000, die Grenze für den gesamten Prüfungszeitraum in Höhe von EUR 33.000 bleibt hingegen unverändert. Zudem ist künftig eine

Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) betreffend die festgestellten Abgabennachforderungen zulässig. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Zeitraum für die Zahlungserleichterung sechs Monate nicht überschreiten darf. Hinsichtlich des festgesetzten Verkürzungszuschlags selbst kann keine Zahlungserleichterung gewährt werden.

Künftig ist die Festsetzung des Verkürzungszuschlags ausschließlich auf Antrag des Abgabepflichtigen zulässig; die Festsetzung auf Initiative der Behörde und eine damit verbundene Einverständniserklärung des Abgabepflichtigen ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs soll strafbare Handlungen mit geringem deliktischem Gehalt entkriminalisieren und die Finanzstrafbehörden, durch die damit einhergehenden Verringerung der Anzahl an Verfahren, entlasten.

### Schaffung eines Straftatbestands für die Erstellung und Verwendung von Scheinrechnungen

Im Finanzstrafgesetz wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen, welcher eine bestehende Sanktionslücke im Zusammenhang mit Scheinunternehmen und den von ihnen ausgestellten Schein- und Deckungsrechnungen schließen soll. Die Besonderheiten des neu geschaffenen Straftatbestandes liegen darin, dass zum einen eine hoch bestrafte Finanzordnungswidrigkeit geschaffen, zum anderen die Strafbarkeit um die bisher sanktionslose Vorbereitungshandlung erweitert wurde.

Strafbar macht sich nach dem neuen Tatbestand, wer abgabenrechtlich relevante Belege verfälscht, falsche oder unrichtige Belege herstellt oder derartige Belege verwendet und dies mit dem Vorsatz macht, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt

zu verschleiern. Die Strafbestimmung gilt sowohl für den Rechnungsaussteller als auch für den Rechnungsempfänger. Unter den Begriff „verwendet“ soll auch das Aushändigen oder Überlassen solcher Belege an dritte Personen fallen. Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000 geahndet, die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### Weitere Änderungen

Neben den oben angeführten Neuerungen wurden noch nachfolgende Änderungen beschlossen:

- Klarstellung zur Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrags bei Schmuggel und bei der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
- Bei Zusammentreffen eines Finanzvergehens mit dem Delikt der Datenfälschung nach dem Strafgesetzbuch ist nur noch das Finanzvergehen strafbar
- Es erfolgte eine Klarstellung zur Aufbewahrungspflicht nach dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz und Einführung eines Finanzstrafatbestandes bei Verstoß gegen diese Aufbewahrungspflicht
- Die Möglichkeit des Widerrufs eines Einspruchsverzichts bei vereinfachten Strafverfügungen im Zusammenhang mit Zollvergehen ist entfallen
- Bisher war eine Berichtspflicht der Finanzstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft vorgesehen. Die Berichtspflicht entfällt, wenn das Verfahren aufgrund des Fehlens eines Anfangsverdachts eingestellt wird
- Die Parteistellung der Abgabenbehörden wurde im Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen die melderechtlichen Vorschriften ausgeweitet

## Teil II

### Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)

Durch die laufend neuen Betrugsmuster, musste der Gesetzgeber:innen reagieren, um adäquate Ermittlungs- und Sanktionsmethoden zu gewährleisten. So wurde das AMS als Kooperationsstelle im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz aufgenommen. Somit erhält das AMS Zugang zur Sozialbetrugsdatenbank, um ein frühzeitiges Erkennen von Scheinunternehmen bereits im Ermittlungsstadium zu ermöglichen und eine allfällige Fördermittelauszahlung zu unterbinden. Des Weiteren erhält das AMS künftig aktiv Informationen von der Finanzpolizei, wenn ein konkreter Verdacht für das Vorliegen eines Scheinunternehmens besteht.

Eine weitere wesentliche Änderung besteht in der Ausweitung der Zulässigkeit der Eintragung von Tatbeständen in die Sozialbetrugsdatenbank. Bisher war es nur möglich, Tatbestände der § 153c bis 153e StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung sowie Organisierte Schwarzarbeit) einzutragen. Nunmehr sollen zudem auch die Tatbestände der § 146 ff (Betrug) und 148a StGB (Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) betroffen sein.

Zudem soll bereits bei Bestehen eines Verdachts auf ein Scheinunternehmen eine Eintragung in die Datenbank erfolgen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein konkreter gerichtlich zu verfolgender Tatbestand feststeht. Auch die Definition des Scheinunternehmers wurde inhaltlich neu gefasst. Bisher war von der Definition die Verkürzung von Lohn- und Sozialabgaben und die Anmeldung von Personen zur Sozialversicherung, die keine Tätigkeit aufnehmen, umfasst. Künftig fallen auch Unternehmen die vorrangig darauf gerichtet sind, Belege

zu verfälschen bzw. verwenden, die dazu dienen, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen unter den Begriff des:der Scheinunternehmer:innen.

Eine neu geschaffene Bestimmung ermächtigt die Finanzpolizei bei festgestellten Scheinunternehmer:innen und bei Verdachtsmitteilungen, Geldtransaktionen einzuschränken und somit Geldflüsse zu unterbinden. Durch dieses Verfahren wird Banken ein 30-tägiges Verbot des Mittelabflusses auferlegt, wodurch die Abgabenbehörde die Möglichkeit erlangt ein Sicherstellungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Bankkonten des:der Scheinunternehmer:innen eingefroren werden können und die Abgabebehörde etwaige Guthaben beschlagnahmen kann.

### Weitere Änderungen

Es erfolgte eine Haftungsausweitung auf Subvergabekonstruktionen, wenn der Auftraggeber wusste oder wissen musste, dass es sich bei einem nachfolgenden Unternehmen und eine Scheinunternehmen handelt.

### Fazit

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 besteht aus zwei Teilen und soll vorrangig den Sozialbetrug durch Scheinunternehmen unterbinden. Die neue Finanzordnungswidrigkeit betreffend Erstellung und Verwendung von Scheinrechnungen, die Ausweitung der Erfassung in der Sozialbetrugsdatenbank und die damit verbundene Möglichkeit des Einfrierens von Geldern stellen effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinunternehmer:innen dar. Die Auswirkungen in der Praxis bleiben abzuwarten.

**Isabell Krug**

[ikrug@deloitte.at](mailto:ikrug@deloitte.at)

**Manuel Ortner**

[mortner@deloitte.at](mailto:mortner@deloitte.at)



# E-Learning und Fördermöglichkeiten zur Praxisgründung von Ärzt:innen



Die Eröffnung einer Kassenordination stellt für viele Ärzt:innen einen bedeutenden Schritt in ihrer beruflichen Laufbahn dar. Diese Entscheidung geht mit zahlreichen rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Herausforderungen einher. Um angehenden Praxisinhabern:innen den Einstieg zu erleichtern und sie auf ihrem Weg optimal zu unterstützen, wurde ein spezielles E-Learning-Programm von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) entwickelt.

Auch die Experten:innen von Deloitte haben maßgeblich an der Entwicklung dieses E-Learning-Programms mitgewirkt und dabei ihr umfangreiches Fachwissen eingebracht. Wir sind besonders stolz darauf, dass wir die entscheidenden Eckpunkte eines Businessplans praxisnah und verständlich darstellen durften. Der Businessplan stellt ein zentrales Instrument für die erfolgreiche Gründung einer Praxis dar und unterstützt angehende Praxisinhaber:innen, alle wichtigen wirtschaftlichen und strategischen Aspekte zu berücksichtigen.

Besuchen Sie die E-Learnings der ÖGK unter folgendem [Link](#).

## Fördermöglichkeiten

Neben dem E-Learning-Programm gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, um Ärzt:innen bei der Praxisgründung und -entwicklung zu unterstützen. Nachfolgend möchten wir eine Auswahl der aktuell interessantesten Förderungen kurz skizzieren.

### Gründungsförderung für Primärversorgungseinrichtungen (PVE)

Diese integrierten Gesundheitszentren bieten umfassende und koordinierte medizinische Grundversorgung. Ziel der Förderung ist die Steigerung der Effizienz und Qualität der Gesundheitsversorgung. Von der Förderung umfasst ist die Gründung von PVEs sowie Projekte bestehender PVEs in Österreich.

Förderungsfähig sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen im Rahmen der Gründung einer PVE. Gefördert werden 50 % der Neuinvestitionen bis zu einem Maximalbetrag EUR 3.200.000, die maximale Förderung beträgt EUR 1.600.000. Gründungsförderungen für PVE können noch bis 31. Juli 2025 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) beantragt werden.

### Projektförderung für Vertragsgruppenpraxen und -ambulatorien

Seit dem 2. Jänner 2024 können Anträge für Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen von in den Bereichen der Allgemeinmedizin und/oder Kinder- und Jugendheilkunde mit erweitertem Angebot tätigen Vertragsgruppenpraxen und -ambulatorien eingereicht werden.

Zu den förderfähigen Kosten zählen: Kosten für Neu-, Um- oder Ausbau, Instandsetzungsmaßnahmen und bauliche Adaptierungen einer Gruppenpraxis bzw. eines selbständigen Ambulatoriums und/oder der Erwerb bestehender Räumlichkeiten zum Zweck der Nutzung für die Primärversorgung sowie die Kosten für die medizinische Ausstattung. In Ergänzung werden auch für den Betrieb zweckmäßige Kosten, wie beispielsweise Kosten für Fort- und Weiterbildung, nachhaltige Mobilität (insbesondere E-Mobilität und Fahrräder), Betriebs- und Geschäftsausstattung gefördert.

Die Förderung beträgt 50% der Kosten, maximal sind EUR 1.000.000 förderbar. Anträge können noch bis 31. Jänner 2026 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) beantragt werden.

### KMU.DIGITAL

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können über das Förderprogramm KMU.DIGITAL Unterstützung für Digitalisierungsprojekte erhalten. Der Fokus liegt dabei auf Nachhaltigkeitsthemen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Die Förderschiene wurde im Jahr 2024 um das Förderprogramm „*KMU.DIGITAL & GREEN*“, das bis 2026 läuft, erweitert und bietet Beratungs- und Umsetzungsförderungen.



Förderfähig sind, Status- und Potenzialanalysen (Förderquote 80 %, max. EUR 400 je Thema), Strategieberatung (Förderquote 50 %, max. EUR 1.000 je Thema) sowie die Umsetzung der Digitalisierungsprojekte (Förderquote 30 %, max. EUR 6.000 pro Unternehmen). Die Förderungen können über den Fördermanager der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) beantragt werden.

#### *Barrierefreie Unternehmen*

Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert.

Dazu gehören sowohl bauliche, wie der Einbau von Rampen, als auch nicht bauliche Vorhaben, wie die Anpassung von Webseiten und Onlineplattformen.

Antragberechtigt sind Unternehmen bis maximal 49 Mitarbeiter:innen, die gemäß § 5 BEinstG im Kalendermonat des Rechnungsdatums (Stichtag) ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigter Behinderter erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen. Der Kostenzuschuss beträgt 75 % der Gesamtkosten und ist mit einem maximalen Betrag von EUR 15.000 gedeckelt.

Die Beantragung erfolgt mittels eines auf der Homepage zum Download bereitgestellten standardisierten Antragsformulars beim Sozialministeriumservice einzureichen.

#### **Zusammenfassung**

Die Eröffnung einer Kassenordination in Österreich ist für viele Ärzt:innen ein entscheidender Schritt in ihrer beruflichen Laufbahn, der mit zahlreichen rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden ist. Um diesen Einstieg zu erleichtern, hat die

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ein umfassendes E-Learning-Programm entwickelt, bei dem Deloitte-Expert:innen maßgeblich beteiligt waren. Zudem gibt es vielfältige Fördermöglichkeiten, die speziell auf die Bedürfnisse von Praxisgründer:innen zugeschnitten sind.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Experten:innen jederzeit gerne zur Verfügung!

#### **Melanie Kaltner**

[mekaltner@deloitte.at](mailto:mekaltner@deloitte.at)

#### **Anna-Maria Neumeister**

[aneumeister@deloitte.at](mailto:aneumeister@deloitte.at)

# Highlights aus der Personalverrechnung

Die Nationalratswahlen im September haben die Gesetzgeber:innen dazu motiviert, noch schnell ein paar Gesetzesänderungen anzuregen, auf die wir im Folgenden kurz eingehen, auch wenn Sie als Arbeitgeber:innen zum Teil nicht direkt davon berührt werden. Aus der Rechtsprechung haben wir eine interessante Entscheidung für Sie zu den Reiseaufwandsentschädigungen herausgegriffen.

## Das Ende der Wochengeldfälle

Bis Juni 2024 hatten Frauen keinen Anspruch auf Wochengeld für ihr zweites Kind, wenn sie sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entschieden haben (nur bis zum 1. Lebensjahr des Kindes), aber eine längere gesetzliche Karenz in Anspruch genommen haben und währenddessen neuerlich schwanger wurden. Für die Zeit des Beschäftigungsverbot stand daher mangels Kinderbetreuungsgeldbezuges kein Wochengeld zu, was vom OGH schon im Jahr 2022 als EU-rechtswidrig erkannt wurde.

Diese Wochengeldfälle wurde nun mit dem **Sonderwochengeld** beseitigt, das dann zusteht, wenn aus oben angeführten Gründen kein Wochengeldanspruch besteht, ohne die Karenz aber ein Wochengeldanspruch vorliegen würde.

Das Sonderwochengeld steht acht Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt zu, in besonderen Fällen zwölf Wochen nach der Geburt (Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt). Der Höhe nach entspricht es dem erhöhten Krankengeld, welches auf dem letzten (valorisierten) Arbeitsverdienst basiert.

Solange Sonderwochengeld bezogen wird, ist die Mitarbeiter:in krank- und pensionsversichert. Da für die Dauer des Bezuges von

Sonderwochengeld **Beitragspflicht zur Mitarbeiter:innenvorsorgekasse** besteht, sind Arbeitgeber:innen und Personalverrechner:innen davon in Kenntnis zu setzen.

Das Gesetz gilt rückwirkend ab 01.09.2022, Betroffene können bis 30.06.2025 Anträge stellen, wenn das Beschäftigungsverbot vor der Gesetzesverkündung eintrat.

## Status des begünstigt Behinderten nur noch mit Feststellungsbescheid

Mitarbeiter:innen, die zum Kreis des:der begünstigten Behinderten gehören (Behinderungsgrad mindestens 50%), unterliegen dem Behinderteneinstellungsgesetz, das wichtige Vergünstigungen vorsieht, unter anderem den besonderen Kündigungsschutz. Im Rahmen der Judikatur bestand Uneinigkeit darüber, ob für den Behindertenstatus bereits der Behindertenpass ausreicht oder ob dafür der Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservices über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten erforderlich ist.

Diese Unklarheit wurde mit Wirksamkeit seit 19.7.2024 dahingehend beseitigt, dass der Behindertenpass nun ausdrücklich nicht als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis des:der begünstigten Behinderten gilt. Damit greift beispielsweise der besondere Kündigungsschutz bei behinderten Mitarbeiter:innen nur dann, wenn sie auch den entsprechenden Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservices vorlegen können.

## Valorisierung der Zuverdienstgrenze

Rückwirkend mit **01.01.2024** ist die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe und die Studienbeihilfe von EUR 15.000,00 auf **EUR 16.455,00** erhöht worden. Ab 2025 findet zudem eine

**jährliche Valorisierung** mit dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor statt. Wie bisher ist zu beachten, dass das für die Zuverdienstgrenze relevante Einkommen bei der Studienbeihilfe auch die Sonderzahlungen mit einbezieht (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten und Sonderausgaben). Bei der Familienbeihilfe hingegen werden nur die laufenden Bezüge (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale und Werbungskostenpauschale, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) für die Beurteilung der Zuverdienstgrenze herangezogen.

## Korrektur von Lohnzetteln stellt künftig ein rückwirkendes Ereignis dar

Bisher stellte nur die Berichtigung eines Lohnzettels im Rahmen einer Lohnabgabenprüfung ein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Bundesabgabenordnung dar. Seit 20.07.2024 trifft dies auch auf alle nachträglich übermittelten bzw. berichtigen Lohnzettel zu. Das bedeutet, dass jede Übermittlung eines korrigierten Jahreslohnzettels von Amts wegen zu einer Neufestsetzung eines bereits ergangenen Veranlagungsbescheides bei den betroffenen Mitarbeiter:innen führen kann. Die Neufestsetzung erfolgt in Form eines Abänderungsbescheides, nur dieser kann mittels Beschwerde bekämpft werden.

## Umwandlung von virtuellen Anteilen in Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen bis Ende 2025

Vor Einführung der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG wurden bei neu gegründeten Unternehmen häufig virtuelle Anteile an die Mitarbeiter:innen ausgegeben z.B. in Form sogenannter Phantom Shares. Diese virtuellen Anteile stellen keine tatsächliche Beteiligung dar, sondern

räumen lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn bzw. am Unternehmenswert ein. Zuflüsse an die Mitarbeiter:innen sind demzufolge als sonstige Bezüge zu versteuern. Bei einer Änderung dieser virtuellen Anteile auf eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung muss grundsätzlich eine Bewertung des Vorteils erfolgen, der aus der Einlösung des virtuellen Anteils entsteht.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde nun die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende 2025 steuerneutral auf die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung umzusteigen, indem bei den Mitarbeiter:innen dafür kein geldwerter Vorteil angesetzt wird. Damit für den Umtausch kein Sachbezug anzusetzen ist, müssen jedoch alle Voraussetzungen für die Einräumung einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung erfüllt sein. Zu beachten ist, dass die Fristen des § 67a EStG mit der Umstellung neu zu laufen beginnen.

#### **Wegfall der Steuerfreiheit von Reiseaufwandsentschädigungen für Baustellen- und Montagetätigkeit bei einem festen Arbeitsplatz**

Grundsätzlich liegt eine Dienstreise vor, wenn Mitarbeiter:innen ihren Dienstort bzw. das Werksgelände des Arbeitgebers verlassen, weil sie bei Kunden/ Auftraggebern zum Einsatz kommen. Viele Kollektivverträge sehen in diesem Fall Reiseaufwandsentschädigungen vor, die bis zu den im Gesetz vorgesehenen Grenzen (aktuell EUR 26,40 täglich im Inland, EUR 15,00 für die Nächtigung) steuerfrei belassen werden können.

Werden die Mitarbeiter:innen allerdings **dauerhaft bei dem/der gleichen Auftraggeber:in** eingesetzt, weil beispielsweise dessen Anlagen ständig gewartet, auf-, um- oder abgebaut werden müssen, entsteht ein weiterer Dienstort und kann aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr von einer Dienstreise ausgegangen werden. Sind daher aufgrund der Kollektivvertrages Reiseaufwandsentschädigungen zu zahlen, sind diese zur Gänze steuerpflichtig abzurechnen. Begründet wird dies damit, dass beim Einsatz auf einer festen Arbeitsstätte die spezielle Belastungssituation bzw. Reiseerschwerbnis nicht gegeben ist, die bei wechselnden Einsatzorten auftritt.

#### **Neuer Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe**

Der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe wurde komplett neu gestaltet, beispielsweise gilt dieser nun sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter:innen, weiters für Lehrlinge und Praktikant:innen. Ein Großteil der Regelungen tritt bereits mit **01.11.2024** in Kraft, ein Teil der Regelungen allerdings erst mit 01.05.2025. Nachfolgend eine kleine Auswahl der wichtigsten Neuerungen ab November 2024:

Klargestellt wird, dass betreffend **Kündigungen** die gesetzlichen Kündigungsfristen zur Anwendung kommen und als Kündigungstermine der 15. und Monatsletzte in Frage kommen. Das erste Monat gilt – von Ausnahmen abgesehen – künftig automatisch als Probemonat.

Eine **Durchrechnung der Arbeitszeit** mit einer Arbeitszeit für Vollzeitkräfte von bis zu 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich wird künftig für alle Mitarbeiter:innen möglich sein, unabhängig davon, ob ein Saisonbetrieb vorliegt oder nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass das Arbeitsverhältnis zumindest neun Monate dauert. Arbeitsstunden außerhalb der Durchrechnung gelten jedenfalls als Überstunden und werden mit einem Zuschlag von 50% abgegolten. Wird an sechs Arbeitstagen gearbeitet, so ist einerseits auf die Einhaltung der Wochenruhe von 36 Stunden zu achten und andererseits müssen betroffene Mitarbeiter:innen am Ende des Durchrechnungszeitraumes auf durchschnittlich zwei arbeitsfreie Tage pro Woche kommen. In Bezug auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (48 Stunden, rollierende Betrachtung) wird von der gesetzlich vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit (von 17 auf 26 Wochen) Gebrauch gemacht.

Für **teilzeitbeschäftigte Personen** gibt es künftig zwei Möglichkeiten der Beschäftigung. Wird die kollektivvertragliche Durchrechnung nicht genutzt, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung (25% Mehrarbeitszuschlag, kein Mehrarbeitszuschlag bei Zeitausgleich im Kalenderquartal oder einem anderen dreimonatigen Zeitraum). Wird die kollektivvertragliche Durchrechnung vereinbart, kann der Durchrechnungszeitraum bis zu 26 Wochen betragen (bei befristeten Verträgen neun Monate), nicht



ausgeglichene Mehrarbeit gilt allerdings als Überstunde (Zuschlag 50%).

Ein **Nachtarbeitszuschlag** (bis zu EUR 27,00) steht künftig allen Mitarbeiter:innen zu, die zwischen 0:00 und 6:00 Uhr Arbeitsleistungen erbringen, wobei der Zuschlag für jeweils zwei (angefangene) Stunden gewährt wird.

**Feiertagsarbeitsentgelt** steht künftig allen Mitarbeiter:innen zu, die an einem Feiertag arbeiten, der auf einen Sonntag fällt, außerdem besteht Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag, wenn Mitarbeiter:innen an mehr als sechs Feiertagen im Jahr beschäftigt werden.

Für den Anspruch auf Sonderzahlungen beträgt bei den Arbeiter:innen die Wartezeit nur mehr ein Monat (= Probemonat), Bemessungsgrundlage ist das im Fälligkeitsmonat zustehende Ist-Gehalt bzw. der Ist-Lohn für die Normalarbeitszeit einschließlich allfälliger Nachtarbeits- und Fremdsprachenzulagen. Das Entgelt für Überstunden gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlungen (Ausnahme bei All-In).

**Gudrun Wiespointer-Njoku**

[gwiespointner@deloitte.at](mailto:gwiespointner@deloitte.at)

# Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden

## Zusätzliche Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Organisationen

### Überblick

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wird eine zusätzliche Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen eingeführt. Damit sollen derartige Spenden steuerlich begünstigt und gleichzeitig eine sinnvolle Verwendung von noch genießbaren Lebensmitteln gefördert werden.

### Bisherige Rechtslage

Nach bisheriger Rechtslage stellen Lebensmittelspenden (z.B. von Supermärkten) nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln eine umsatzsteuerpflichtige Entnahme dar, während die Vernichtung bzw. Entsorgung von abgelaufenen Lebensmitteln keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen hat. Aus steuerlicher Sicht ist es für ein Unternehmen daher günstiger, abgelaufene Lebensmittel zu vernichten, anstatt diese zu spenden.

### Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden ab 2025

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde nunmehr eine zusätzliche Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden eingeführt, welche mit 1.1.2025 in Kraft tritt. Zukünftig sind Lebensmittelspenden an bestimmte mildtätige Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung schließt auch das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus, d.h. es kommt zu keiner (rückwirkenden) Vorsteuerkorrektur.

### Begünstigte Empfänger:innen

Umsatzsteuerbefreit sind Lebensmittelspenden an spendenbegünstigte Einrichtungen, die mildtätige Zwecke verfolgen. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zum Abgabenänderungsgesetz 2024 soll aus Praktikabilitäts-, Rechtssicherheits- und Transparenzgründen auf die durch Bescheid spendenbegünstigten

Einrichtungen abgestellt werden. Durch die umfassende Reform der Spendenbegünstigung im Rahmen des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 wurde der Zugang zur Spendenbegünstigung erleichtert, sodass nunmehr potenziell auch mehr Organisationen die Begünstigung beantragen und in der Folge umsatzsteuerbefreite Lebensmittelspenden erhalten können.

### Umfasste Lebensmittel

Von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst sind alle in Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz 1994 aufgelisteten Lebensmittel. Das sind jene Lebensmittel, auf welche der begünstigte Steuersatz von 10 % anwendbar ist.



Zusätzlich sind auch nichtalkoholische Getränke von der Befreiung umfasst. Als nichtalkoholische Getränke gelten Getränke mit einem Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent. Nicht befreit sind somit beispielsweise die Spende von Bier, Wein, Spirituosen oder alkoholischen Mischgetränken.

### Exkurs: Ertragssteuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden

Begleitend zur Einführung der Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden werden auch die ertragsteuerlichen Regelungen für derartige Spenden angepasst. Werden Lebensmittel im Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung gespendet, so ist an Stelle des grundsätzlich vorgesehenen

gemeinen Wertes (Marktwertes) der Buchwert der Lebensmittel als Betriebsausgabe anzusetzen. Damit soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vermieden werden, dass der gemeine Wert der gespendeten Lebensmittel ermittelt werden muss.

### Fazit

Die neu eingeführte Umsatzsteuerbefreiung von Lebensmittelspenden ist jedenfalls zu begrüßen. Die Spende von nicht mehr für den Verkauf geeigneten Lebensmitteln ist sowohl aus sozialer als auch aus ökologischer Hinsicht sinnvoll und nachhaltig. Durch die nunmehrige Umsatzsteuerbefreiung soll diese Vorgehensweise steuerlich nicht mehr schlechter gestellt werden als die Vernichtung von noch genießbaren Lebensmitteln.

**Christoph Hofer**  
chhofer@deloitte.at

# Deloitte Radar 2024

**Der Wirtschaftsstandort Österreich blickt auf ein Jahrzehnt des Stillstands zurück – und die Gefahr eines Abstiegs ist größer denn je. In der aktuellen Jubiläumsausgabe analysieren unsere Expertinnen und Experten, welche Maßnahmen es jetzt braucht, um den Wohlstand zu sichern, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts zu stärken und in die Top 5 Europas zu kommen.**

Im Rahmen des Deloitte Radar wurde heuer zum zehnten Mal die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich untersucht. Für die Jubiläumsausgabe wurden die Meinungen von rund 600 österreichischen Führungskräften eingeholt und die wichtigsten globalen Indizes analysiert, um die zentralen Handlungsfelder zu identifizieren.

## **Österreich im Mittelfeld, Tendenz sinkend**

Nach einem Jahrzehnt des Stillstands befindet sich Österreich im globalen Wettbewerb bestenfalls im Mittelfeld und hat in den letzten Jahren an Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit eingebüßt. Vergleichbare europäische Länder wie Dänemark, Norwegen, die Schweiz oder Schweden liegen klar vor uns. Es ist an der Zeit, einen neuen Masterplan zu entwickeln – mit dem Ziel es bis 2023 unter die Top 5 Europas zu schaffen.

Stimmungskiller Stillstand: Unsere Umfrage zeigt, dass die letzten Jahre den heimischen Führungskräften aufs Gemüt schlugen. Die Zufriedenheit mit der Standortpolitik sinkt, fast jeder zweite Befragte bewertet die Stimmung am Standort mit „Genügend“ oder „Nicht genügend“.

„Dieser schleichende Abwärtstrend muss dringend umgekehrt werden. Wir müssen uns an den Besten messen und eine Aufholjagd starten. Dafür müssen zahlreiche Hebel in Bewegung gesetzt werden – angefangen bei der überfälligen Senkung von Steuern und Abgaben, über wirksame Maßnahmen gegen den Arbeitskräftemangel bis hin zu Investitionen in Zukunftsfelder.“

*Harald Breit, CEO von Deloitte Österreich*

## **Abgabensenkung gegen den Fachkräftemangel und für eine Green Economy**

Die hohen Kosten und Abgaben in Österreich sind für die Mehrheit der befragten Unternehmen untragbar. Sie hoffen im Wahljahr 2024 auf ein Umdenken in der Politik. Insbesondere bei der Einkommenssteuer sowie den Lohnnebenkosten besteht laut der Wirtschaft dringender Handlungsbedarf, Senkungen haben höchste Priorität. Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels ist es besonders wichtig, den Arbeitsmarkt attraktiv zu

gestalten und ungenutzte Potentiale zu heben.

Für die Transformation der Wirtschaft und die Anpassung von Geschäftsmodellen hin zu einer Green Economy und mehr Digitalisierung sind erhebliche Investitionen erforderlich. Es ist daher unerlässlich, Abgabemaßnahmen so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsstandort für potenzielle Investor:innen attraktiv machen.

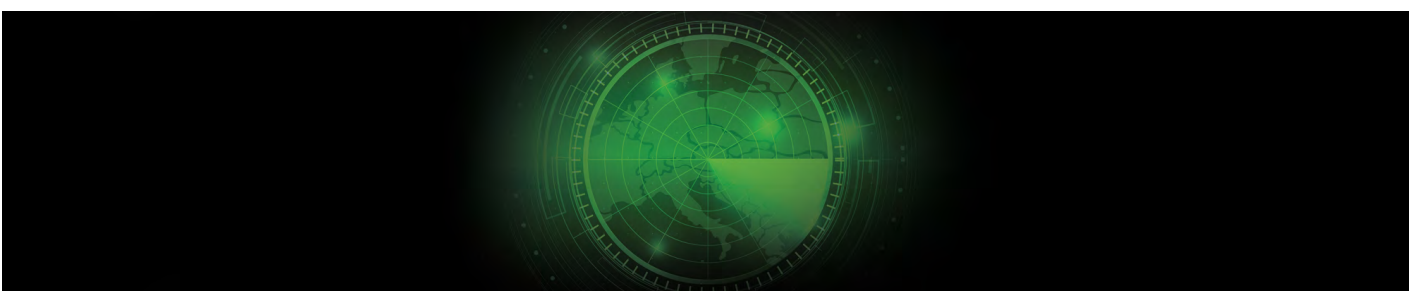
## **Bürokratie als beachtliche Hürde**

Auch die umständliche Verwaltung fällt bei vielen der befragten Führungskräfte durch, 58 % beurteilen sie mit „Nicht genügend“ oder „Genügend“. Es sind also dringend Maßnahmen erforderlich, um die überbordende Bürokratie zu reduzieren.

## **Ungenutzte Potentiale am Arbeitsmarkt**

Neben den hohen Abgaben und der überbordenden Bürokratie bereitet vor allem der Arbeitskräftemangel den österreichischen Unternehmen Sorgen. Obwohl die erwähnte Abgabenreduktion wichtig für den Wirtschaftsstandort ist, bleiben am Arbeitsmarkt auch viele Möglichkeiten ungenutzt.

Gerade in den Beschäftigungsgruppen der Frauen und älteren, erfahrenen Arbeitnehmenden sowie bei Personen mit Migrationshintergrund gibt es ungenutztes Potenzial. Die Unternehmen sind sich dessen bewusst sind, benötigen jedoch die Unterstützung der Politik, um diese Potentiale zu erschließen.



**Was die Politik tun kann:**

- Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder
- Erleichterte Zuverdienstmöglichkeiten für Pensionistinnen und Pensionisten
- Schnellerer Arbeitsmarktzugang und eine Qualifizierungsoffensive für Menschen mit Migrationshintergrund

**Investition in die Zukunft**

Gezielte Investitionen in Zukunftsfelder sind für den Wirtschaftsstandort ein zentraler Schlüssel, um ins europäische Spitzenfeld zu gelangen. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die Abhängigkeit von russischem Gas aufgezeigt. Im Sinne der Versorgungssicherheit gilt es neue Lieferquellen und Transportwege zu erschließen und vor allem den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Ein weiterer Fokus sollte auf Investitionen in die digitale Transformation gelegt werden. Durch eine vollständige Digitalisierung der Verwaltung sowie des Bildungs- und Gesundheitssystems könnten Prozesse effizienter gestaltet werden. Eine Stärkung der Forschung und Lehre im Bereich digitaler Technologien würde zudem die Innovationskraft fördern.

**Wahljahr 2024: Jetzt handeln**

Der Deloitte Radar 2024 zeigt im Wahljahr 2024 deutlich auf, wo dringender Handlungsbedarf besteht:

- Steuer- und Abgabenquote senken
  - Bildung und Gesundheitswesen sowie Bürokratie reformieren
  - In Zukunftsthemen investieren
- Die vollständige Liste der Top-Prioritäten, die aus Sicht der österreichischen Unternehmen für mehr Wettbewerbsfähigkeit am Standort Österreich sorgen, finden Sie im **Deloitte Radar 2024**.



## Ende der Gründungsprivilegierung einer GmbH

### Alte Rechtslage

Die Möglichkeit einer GmbH-Gründung mit einer (zeitlich begrenzten) Stammeinlage von EUR 10.000,- und einem unmittelbaren Kapitalbedarf von EUR 5.000,- wurde seinerzeit durch das neu geschaffene Rechtsinstitut der Gründungsprivilegierung geschaffen. Dabei war vorgesehen, dass die Gründungsprivilegierung spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch zwingend enden musste, wodurch weitere Einzahlungen auf die Stammeinlage notwendig werden konnten. Aufgrund der nunmehrigen generellen Absenkung des für die Gründung einer GmbH aufzubringenden Stammkapitals auf EUR 10.000,- besteht künftig kein Bedarf mehr für das Institut der Gründungsprivilegierung. Die gesetzliche Regelung zur Gründungsprivilegierung entfällt daher, sodass die Errichtung neuer gründungsprivilegierter Gesellschaft seit 1. 1. 2024 nicht mehr möglich ist.

### Übergangsregelung für bestehende gründungsprivilegierte Gesellschaften

Durch die Übergangsregelung kann eine bestehende Gründungsprivilegierung beibehalten werden. Eine automatische Beendigung der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Es besteht somit (noch) kein Handlungsbedarf. Es müssen keine ergänzenden Einzahlungen auf die Stammeinlagen getätigt werden und das bisherige Stammkapital muss auch nicht auf den neuen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Dennoch gilt auf mehr oder weniger kurze Sicht gesehen folgendes zu beachten: Ab 1. Jänner 2025 besteht im Firmenbuch eine Eintragungssperre für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die nicht gleichzeitig auch eine Beendigung der Gründungsprivilegierung vorsehen. Dies bedeutet, dass jede Änderung des Gesellschaftsvertrags zusätzlich die Beseitigung der Gründungsprivilegierung vorzusehen hat und dadurch ein mittelbarer Zwang zur Beendigung einer Gründungsprivilegierung besteht.

### Handlungsmöglichkeiten betroffener Gesellschaften

Eine Möglichkeit wäre, die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung im Gesellschaftsvertrag aufzuheben und im Zuge dessen das Stammkapital von EUR 35.000,- beibehalten und erforderlichenfalls eine Einzahlung auf das Stammkapital leisten, sofern diese noch nicht in der vorgesehenen Höhe vorliegt. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Gesellschafter:innen die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung aufheben und das Stammkapital auf das neue Mindeststammkapital von EUR 10.000,- herabsetzen. Hierbei hat sich der/die Gesetzgeber:in ausdrücklich darauf verständigt und die Erleichterung geschaffen, dass ein sonst bei Kapitalherabsetzungen erforderliche Gläubiger:innenaufwurf unterbleiben kann, sofern die von den Gesellschafter:innen übernommenen Stammeinlagen mindestens gleich hoch wie die bisherigen gründungsprivilegierten Stammeinlagen sind.

### Miriam Nehajova

[m.nehajova@jankweiler.at](mailto:m.nehajova@jankweiler.at)

### Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte | Deloitte Legal.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.



## Risk & Cyber Insights

# Cybersicherheit beim Einsatz von ChatGPT, Microsoft Copilot & Co

### Überblick

In den letzten Jahren hat sich Künstliche Intelligenz (KI) zunehmend als mächtiges Werkzeug zur Effizienzsteigerung und Automatisierung von Prozessen etabliert. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und für Unternehmen aller Größen und Branchen interessant:

- Einsatz von Chatbots zur Kund:innenkommunikation
- Large Language Models (LLMs) zur automatisierten Textgenerierung und Datenanalyse
- Datengetriebene Entscheidungen
- Optimierung von Geschäftsprozessen

### Neue Gefahrenquellen

Trotz der vielseitigen Vorteile bringt der Einsatz von KI auch neue Risiken mit sich. Besonders im Bereich der LLMs, wie Metas Llama, OpenAIs ChatGPT und Microsofts Copilot, treten Sicherheitslücken auf, die bisher wenig erforscht sind.

So können Angreifer:innen gezielte Anfragen verwenden, um vertrauliche Informationen aus dem Modell zu extrahieren oder unbefugten Zugriff auf geschützte Daten zu erlangen.

### Unsichtbare Bedrohungen

Zu den schwerwiegendsten Schwachstellen gehören die Prompt Injection-Angriffe. Hierbei werden gezielt manipulierte Eingaben genutzt, um das Modell zu unerwünschten Handlungen zu verleiten. Ein hohes Risiko entsteht, wenn LLMs in Systeme wie E-Mail-Dienste integriert werden, da dies zusätzlich eine permanente Angriffsfläche bietet.

Angreifer:innen können gezielt bösartige Befehle in sonst harmlose E-Mail-Nachrichten einbetten, um das Modell zu manipulieren: Wenn im Zuge einer

Benutzer:inneneingabe das Abfragen von Informationen aus E-Mails notwendig wird, können die Anweisungen aus der Schad-E-Mail so von der LLM ausgeführt werden. Dies kann zu unerwünschten Aktionen, wie der Weitergabe sensibler Informationen führen, ohne dass der Benutzer bzw. die Benutzerin es bemerkt.

Diese Art der Manipulation stellt eine neue Bedrohung dar, die spezialisierte Prüfungen erfordert, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und abzusichern.

### Schwachstellen identifizieren und vermeiden: So schützen Sie Ihr Unternehmen

Wenn Ihr Unternehmen LLMs, wie beispielsweise Microsoft Copilot und ChatGPT, im Unternehmensalltag einsetzt, ist es entscheidend, diese neuartigen Schwachstellen zu berücksichtigen und passende Gegenmaßnahmen zu setzen. Mittels Sicherheitstests können die Risiken für Ihr Unternehmen identifiziert werden. Dazu eignen sich sogenannte Pentests. Denn nur wer die Risiken kennt, ist auch in der Lage die passenden Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Dies umfasst zum Beispiel die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit KI-gestützten Anwendungen und die Beschränkung des Zugriffs auf sensible Daten oder Systeme, die mit LLMs verbunden sind.

**Georg Schwondra**  
[gschwondra@deloitte.at](mailto:gschwondra@deloitte.at)

**Benjamin Medicke**  
[bmedicke@deloitte.at](mailto:bmedicke@deloitte.at)

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.